

RS Vwgh 2002/12/19 2002/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1984 §2 Z7;

WFG 1984 §53 Abs3;

Rechtssatz

Der Begriff der Nutzfläche ist iSd § 2 Z. 7 der Stammfassung des WFG 1984 auszulegen (Hinweis E 24. Jänner 2001, 2000/16/0009). Nach dieser Bestimmung sind ua Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, nicht zu berücksichtigen. E contrario ergibt sich daraus, dass Keller- und Dachbodenräume, die für Wohn- oder Geschäftszwecke ihrer Ausstattung nach geeignet sind, in die Nutzflächenberechnung einzubeziehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160085.X01

Im RIS seit

30.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at